

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Neuss
(Beherbergungssteuersatzung)
vom TT. Monat JJJJ

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Neuss erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden, entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Hostel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder eine ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospize, Senioren- und Pflegeheime, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

- (2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.
- (4) Ausnahmen von der Besteuerung sind minderjährige Beherbergungsgäste sowie Aufenthalte im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs z.B. Klassenfahrten, Schulfahrten oder Berufskollegfahrten oder Aufenthalte zu nachweisbarem außerschulischem, jugendförderndem Zweck von Personen bis 27 Jahren. Dies gilt auch für deren Begleitpersonen.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 € (Euro).
- (3) Die Beherbergungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Dies bedeutet, dass die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten ist.
- (3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG für die Beherbergungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.
- (5) Alle zum 01.11.2026 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des vorstehenden § 2 Absatz 1 sind spätestens zum 30.11.2026 bei der Steuerabteilung der Stadt Neuss vom Betreibenden in Textform anzuzeigen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.
- (2) Der Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse der Stadt Neuss zu entrichten. Die Annahme der Beherbergungssteuererklärung durch die Steuerabteilung der Stadt Neuss gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung) und steht nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 164 und 168 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 6 Abweichende Steuerfestsetzung

Die Steuerabteilung der Stadt Neuss kann abweichend von der Vorschrift des § 3 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgaberelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Stadt Neuss einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Steuerabteilung der Stadt Neuss anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Weiterhin ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes innerhalb der Stadt Neuss verpflichtet, die Beherbergungssteuer (§ 2 Absatz 1) vom steuerpflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen.
- (3) Für die Beherbergungsleistungen ist der Steuerabteilung der Stadt Neuss bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung einzureichen und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres an die Stadtkasse der Stadt Neuss zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von dem Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

- (4) Auf Verlangen der Steuerabteilung der Stadt Neuss sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen der Steuerabteilung der Stadt Neuss in deren Diensträumen vorzulegen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Steuerabteilung der Stadt Neuss zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabetatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 8 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichteinreichung oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 12 KAG i.V.m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Steuerabteilung der Stadt Neuss die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Wer als Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 4 Absatz 2 seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung der Unterlagen gemäß § 7 nicht erfüllt, oder wenn der Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht zu ermitteln ist, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen der Steuerabteilung der Stadt Neuss zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Ziffer 3a KAG i.V.m. § 93 Absatz 1a AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 10 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5, 7 und 9 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG in der jeweils geltenden Fassung als Straftat beziehungsweise Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG und der AO – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Beherbergungsleistungen, die vor dem 01.01.2027 verbindlich gebucht waren und bis zum 30.06.2027 stattfinden, unterliegen ausnahmsweise nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforder-

derlich. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen sind aufzubewahren und den Steueranmeldungen für das erste bzw. zweite Quartal unaufgefordert beizufügen. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Kommt der Vertrag über die Beherbergungsleistung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung zustande, findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

ENTWURF